Polizeiverordnung der Gemeinde Deißlingen

Gegen umweltschädliches Verhalten, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (polizeiliche Umweltschutzverordnung)

Abschnitt I **Allgemeine Regelungen**
§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt II **Schutz gegen Lärmbelästigungen**
§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.
§ 3 Lärm aus Gaststätten
§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen
§ 5 Benutzung von Altglassammelbehälter
§ 6 Lärm durch Tiere

Abschnitt III **Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit**
§ 7 Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen
§ 8 Benutzung öffentlicher Brunnen
§ 9 Verkauf von Lebensmitteln im Freien
§ 10 Gefahren durch Tiere
§ 11 Verunreinigungen durch Tiere
§ 12 Belästigung durch Ausdünstung u.ä.
§ 13 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
§ 14 Belästigung der Allgemeinheit

Abschnitt IV **Schutz der Grün- und Erholungsanlagen**
§ 15 Ordnungsvorschriften

Abschnitt V **Anbringen von Hausnummern**
§ 16 Hausnummern

Abschnitt VI **Schlussbestimmungen**
§ 17 Zulassung von Ausnahmen
§ 18 Ordnungswidrigkeiten
§ 19 Inkrafttreten

Aufgrund von § 17 Abs. 1 i.V.m. §1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetztes (PolG) in der Fassung vom 06.10.2020 (GBl. 2020, 735, ber. S. 1092), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.02.2026 (GBl. 2026 Nr. 20), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Abschnitt I
Allgemeine Regelungen

§ 1
Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlichen Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. 1 StrG).

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zu Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4 a Straßenverkehrsordnung und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerische gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze.

Abschnitt II
Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2
Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten und ähnlichem

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente, Mobiltelefone sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht
   a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
   b) für amtliche Durchsagen

§ 3
Lärm aus Gaststätten

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erhebliche belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlich geschlossen zu halten.

§ 4
Lärm von Sport- und Spielplätzen

1) Sport- Spiel- und Bolzplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr und zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr nicht benutzt werden, sofern die Spielplatzordnung keine andere Regelung enthält

2) Dies gilt nicht, bei der Benutzung durch Schulen im Rahmen des Schulunterrichts oder durch Vereine im Rahmen des durch eine Übungsleiterin/ einen Übungsleiter beaufsichtigten Wettkampf oder Übungsbetrieb.

§ 5
Benutzung von Altglassammelbehälter

Wertstoffbehälter beziehungsweise Altglas-Sammelbehälter dürfen nur an Werktagen von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden.

§ 6
Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

Absatz III
Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 7
Abspritzen und Abwaschen von Fahrzeugen

(1) Das Abspritzen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist untersagt.

(2) Das Abwaschen von Fahrzeugen ist untersagt, wenn dadurch eine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen und Gehwegen im Sinne des § 1 zu erwarten ist.

§ 8
Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und dem örtlichen Herkommen benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, ihre Funktion zu beeinträchtigen sowie das Wasser zu verunreinigen.

§ 9
Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht, so sind für Speisereste oder Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 10
Gefahren durch Tiere, Leinenpflicht

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gift oder durch ihr Verhalten Personen gefährden können, sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Im Innenbereich (§§ 30 bis 34 BauGB) sind auf öffentlichen Straßen, Gehwegen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

(4) Auf öffentlichen Kinderspielplätzen oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen sind Assistenzhunde.

§ 11
Verunreinigung durch Tiere

(1) Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, in Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

(2) Vorstehendes gilt sinngemäß auch für Halter und Führer anderer Tiere, insbesondere Rindvieh, Pferde, Ziegen und Schafe und deren verrichtete Notdurft.

§ 12
Belästigung durch Ausdünstung und ähnlichem

(1) Übelriechende Gegenstände und Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden.
Auf Dunglegen, soweit sie ortüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

(2) Tätigkeiten, durch die Gerüche oder Ausdünstungen entstehen, sind verboten, wenn diese Gerüche oder Ausdünstungen durch die Dauer, die Häufigkeit oder die Intensität ihrer Einwirkung auf dritte diese in ihrer Gesundheit schädigen oder erheblich belästigen können.

(3) Vorschriften nach dem Düngegesetz, der Düngeverordnung und anderer landwirtschaftlicher Vorschriften nach dem Bundesimmisionschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 13
Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen, sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

1. außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln und Lichtmasten) zu plakatieren,

2. andere dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind. Dem Plakatieren ist das Aufhängen oder sonstige Anbringen von Bannern, Tafeln und anderen Trägermedien gleichgestellt.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Bei der Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis wird insbesondere berücksichtigt, ob die Plakatierung einen örtlichen Bezug aufweist oder einer traditionellen, regelmäßigen in der Gemeinde stattfindenden Veranstaltung dient.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Anschläge die von zugelassenen Parteien an eigenen Plakattafeln und Plakatständern im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen und Abstimmungen dir für die Dauer des Wahlwettkampfes angebracht werden. Auf Verlagen der Ortspolizeibehörde sind solche Anschläge zu entfernen oder zu versetzten, wenn gemeindliche Plakatträger allgemein nutzbar aufgestellt werden oder wenn öffentliche Belange oder Vorschriften des Straßenrechts entgegenstehen.

(4) Wer entgegen den vorstehenden Verboten außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür vorgesehene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf die jeweilige Plakatanschlägen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 14
Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Lagern oder Nächtigen,

2. dass die körperliche Nähe suchende oder sonst besonders aufdringliche Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,

3. das Verrichten der Notdurft

4. das öffentliche Konsumieren von Betäubungsmitteln im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes (BtMG)

5. das Verunreinigen, insbesondere durch Lagern und Zurücklassen von Abfällen (z.B. Flaschen, Dosen, Zigarettenkippen, Papiertaschentüchern u. a.).

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetztes, des Konsumcannabisgesetztes, des Kreislaufwirtschaftsgesetztes und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetztes bleiben unberührt.

Absatz IV.
Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§15
Ordnungsvorschriften

(1) in den Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt,

1. Anpflanzungen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechenden gekennzeichneten Flächen zu betreten;
2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten; Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze und der entsprechenden gekennzeichneten Bolzplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlageteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer zu anzumachen;
5. Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
7. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen,
8. Schieß- Wurf oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln,

Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) zu treiben oder Inliner, Skateboard, Stunt-Scooter, Longboard, Segway und ähnliches zu fahren, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren,

9. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden,
10. zwischen Bäumen Slacklines zu spannen

3) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 12 Jahren benutzt werden, sofern die Spielplatzordnung keine andere Regelung enthält

Absatz V.
Anbringen von Hausnummern

§ 16
Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischer Schriftform zu versehen

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrte Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Ordnung geboten ist.

VI.
Schlussbestimmungen

§ 17
Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften der Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 PolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Rund- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Mobiltelefone, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
2. entgegen § 3 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
4. entgegen § 5 Wertstoff- beziehungsweise Altglas-Sammelbehälter benutzt,
5. entgegen § 6 Tiere so hält, dass andere erheblich belästigt werden,
6. entgegen § 7 Abs. 1 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt,
7. entgegen § 7 Abs. 2 Fahrzeuge abwäscht, wenn dadurch eine Glatteisbildung auf öffentlichen Straßen und Gehwegen zu erwarten ist.
8. entgegen § 8 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt oder Wasser verunreinigt,
9. entgegen § 9 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
10. entgegen § 10 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
11. entgegen § 10 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
12. entgegen § 10 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
13. entgegen § 10 Abs. 4 Hunde, ausgenommen Assistenzhunde, auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
14. entgegen § 11 Abs. 1 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
15. entgegen § 11 Abs. 2 als Halter eines anderen Tieres beziehungsweise Rindviehs, Pferdes, Ziege oder Schafes deren verrichtete Notdurft nicht unverzüglich beseitigt,
16. entgegen § 12 Abs. 1 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
17. entgegen § 12 Abs. 2 Tätigkeiten durchführt, durch die Gerüche oder Ausdünstungen entstehen, die durch die Dauer, die Häufigkeit oder die Intensität ihrer Einwirkung auf Dritte diese in Ihrer Gesundheit schädigen oder erheblich belästigen,
18. entgegen § 13 Abs. 1 plakatiert oder dafür nicht zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 13 Abs. 4 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
19. entgegen § 14 Abs.1 Nr. 1 lagert oder Nächtigt,
20. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 2 die körperliche Nähe suchend oder sonst besonders aufdringlich bettelt oder Minderjährige zu solchen Betteln anstiftet,
21. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
23. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 5 öffentliche Straßen und Gehwege oder Grün- und Erholungsanlagen verunreinigt,

24. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen und sonstige Anlageflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
25. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegsperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern,
26. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Bolzplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu betreiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
27. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlageteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
28. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Pflanzenteile, Laub, Kompost, Erde Sand oder Steine zu entfernen,
29. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 6 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, besprüht, beschmutzt oder entfernt,
30. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 7 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt,
31. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 8 Schieß- Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) betreibt oder Inliner, Skateboard, Stunt-Scooter, Longboard, Segway und ähnliches fährt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,
32. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 9 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
33. entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 10 Slacklines spannt,
34. entgegen § 15 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt
35. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
36. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 16 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 18 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Absatz 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetztes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am 09.10.2026 in Kraft.

Ausgefertigt:
Deißlingen, den 05.10.2026

gez. Ralf Ulbrich
Bürgermeister

Hinweis über die Verletzung von Verfahrens- und/oder Formvorschriften nach § 4 Absatz 4 und 5 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jaht nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der vorgenannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss bestanden hat oder die Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen**.**